



Betriebsreglement (Stand April 2021)

Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Vertrags «Zielorientierte Biodiversitätsförderung», der zwischen dem ALN und den Teilnehmenden abgeschlossen wird. Es gilt jeweils die aktuellste Version.

1. Ökologischer Leistungsnachweis

Die teilnehmenden Betriebe erfüllen grundsätzlich den ökologischen Leistungsnachweis.

2. Mögliche Abweichungen von der Direktzahlungsverordnung (DZV)

Es wird für jede BFF ein Biodiversitätsziel vereinbart und diese Fläche wird somit zu einer zibif-Fläche. Die Massnahmen, die zu diesem Ziel führen, bestimmen die Teilnehmenden selber. Es sind dabei zielführende Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen zu ergreifen und schädliche zu vermeiden. Dies führt zu einem grösseren Spielraum und mehr Eigenverantwortung der Teilnehmenden. Insbesondere kann von folgenden DZV-Auflagen (nicht abschliessende Aufzählung) abgewichen werden:

- Mindestverpflichtungsdauer bei der Verlegung der BFF
- Schnittzeitpunkte aller BFF
- Weide auf extensiven Wiesen
- Ausschliessliche Beweidung von extensiven Weiden
- Bunt- und Rotationsbrachen: Vor- und Nachkultur Ackerfläche oder Dauerkultur, Saat-Zeitpunkt
- Saum: Vor- und Nachkultur Ackerfläche oder Dauerkultur, Schnitt, Vorgabe der maximalen Breite
- Blühstreifen: Vor- und Nachkultur Ackerfläche oder Dauerkultur
- Reben mit natürlicher Artenvielfalt: Schnitt
- Vernetzung: alle Massnahmen

Andere Abweichungen sind nur nach Rücksprache und Einverständnis der jeweiligen Beratungsperson möglich und sie müssen schriftlich dokumentiert werden.

Naturschutzgebiete: Gewünschte Abweichungen sind in jedem Fall vorgängig mit den Naturschutzbeauftragten abzusprechen und die Einwilligung ist schriftlich festzuhalten.

3. Grundlagenplan

Der Grundlagenplan stellt die Lebensraum-Fördergebiete (inkl. Naturschutzgebiete) und gegebenenfalls auch speziell zu fördernde Arten dar. Grundsätzlich gilt, je höher der (potenziell) ökologische Wert einer Fläche und je besser die Qualität (Q), umso mehr Punkte erhält eine Fläche und damit umso mehr Beiträge.

Weiter gilt:

- Flächen, die nicht im Grundlagenplan aufgeführt sind, können nicht als zibif-Fläche angemeldet werden. Der Grundlagenplan gibt somit vor, welche zibif-Typen wo angemeldet werden können.
- Alle zibif-Flächen müssen eine Mindestqualität erfüllen. Flächen, die die geforderte Mindestqualität nicht erfüllen, können nicht angemeldet werden.
- Die Beratungsperson kann nach Rücksprache mit der Projektleitung aufgrund fachlich begründeter Änderungsvorschläge den Grundlagenplan anpassen. Es gilt jeweils die aktuellste Version der Tabelle «Grundlagen – Flächen / Qualität / Punkte / Beiträge».
- Für gewisse zibif-Typen gibt es Kompensationspunkte oder es kann / muss ein Strukturbonus erzielt werden.
- Die Beiträge sind nach Zonen abgestuft.

4. Anmeldung und Abmeldung von BFF

- Anmeldung neue Qualitäten A, B, C und D: Die Qualität B entspricht grundsätzlich der heutigen QII, die Qualität D der heutigen QI. Im Agriportal werden QI und QII eingetragen.
- Abmeldung: BFF ausserhalb der im Grundlagenplan aufgeführten Fördergebiete werden abgemeldet und sind nach Möglichkeit in ein Fördergebiet zu verlegen. Abmeldungen führen zu keinen Kürzungen, auch wenn die Fläche noch in einer laufenden Verpflichtung (QI, QII, Vernetzung) steht.
- Ausserkantonale BFF sind nicht Teil des Projekts und können deshalb als BFF angemeldet bleiben. Auf diesen Flächen sind die Auflagen der Direktzahlungsverordnung inkl. Verpflichtungsdauer einzuhalten.
- Kantonale (und kommunale) Naturschutzgebiete: Änderungen laufen wie bisher über die Fachstelle Naturschutz (Tel. 043 259 30 32).

5. Qualitätsbeurteilung

- Falls die Bewirtschaftenden in den Folgejahren der Meinung sind, dass auf einer Fläche ein höheres Qualitätsniveau erreicht worden ist, melden sie dies der zuständigen Beratungsperson jeweils bis spätestens am 30. April an. Diese überprüft die Qualität und stellt der Abteilung Landwirtschaft das Beurteilungsdokument zu.
Ausnahme: Die Beurteilung der Qualität auf den kantonalen Naturschutzflächen (Zonen I, IR und II) beantragen die Bewirtschaftenden direkt bei der /dem Naturschutzbeauftragten.
- Die Kriterien der verschiedenen Qualitäten finden sind auf der Webseite www.zibif.ch aufgeschaltet. Es gilt jeweils die aktuellste Version.

6. Bewirtschaftungsjournal und eigene Beobachtungen

- Bewirtschaftungs- und Pflege-Massnahmen: Die ausgeführten Arbeiten sind nach Projektvorgabe zu dokumentieren.
- Eigene Beobachtungen: Die Beratungsperson legt basierend auf den Vorgaben der wissenschaftlichen Begleitung mit den Bewirtschaftenden fest, welche zibif-Flächen

eine intensivere Beobachtung erfordern und wie häufig diese vorzunehmen ist. Das Projekt stellt dazu Checklisten zur Verfügung. Mit diesen kann anhand einfacher Indikatoren wie z.B. Blütenfarben, Arten oder Strukturen die Zielerreichung besser abgeschätzt werden.

7. Beratung und Hilfsmittel

- Zwei Beratungspersonen – je eine mit agronomischem und biologischem Hintergrund - sind einem Betrieb zugeteilt und beraten diesen unentgeltlich bis zu maximal einem Arbeitstag pro Jahr. Jährlich wird eine Standortbestimmung durchgeführt.
- Die Beratungsperson(en) legt (legen) mit den Bewirtschaftenden die Flächen fest, die gemäss den Projektzielen bewirtschaftet werden sollen. Für die Flächen werden Lebensraum-Ziele und Tipps für geeignete Bewirtschaftungsmassnahmen festgehalten
- Negative Flächenentwicklung: Verschlechtert sich die biologische Qualität einer Fläche, sind die Bewirtschaftenden verpflichtet, sich umgehend an die Beratungsperson zu wenden.
- Hilfsmittel: Den Bewirtschaftenden werden Lebensraum- und / oder Artenkarten (Beschriebe der Ziel-Lebensräume und Ziel-Arten) zur Verfügung gestellt. Darauf sind zielführende und schädliche Massnahmen beschrieben.

8. Weiterbildung

- Zweimal jährlich findet eine Weiterbildungsveranstaltung statt, meist in Form einer Flurbegehung oder eines Erfahrungsaustausches. Sie sind für die Projekt-Teilnehmenden obligatorisch.
- Der Inhalt dieser Veranstaltungen richtet sich nach den Bedürfnissen und Wünschen der Projekt-Teilnehmenden.

9. Besitzstandwahrung

Der Biodiversitätsbeitrag mit den Beiträgen der QI und QII, dem Vernetzungsbeitrag und dem Obstgartenzuschlag der Schlusszahlung 2020 gilt als Besitzstandwahrungs-Betrag. Der Naturschutz-Zuschlag von CHF 2.- / Are und Ertragsausfallentschädigungen für Naturschutzflächen werden weiterhin für die entsprechenden Flächen bezahlt.

Das heisst, wenn der Betrieb mit dem Punktesystem in den Jahren 2021 und 2022 auf einen tieferen Projekt-Biodiversitätsbeitrag kommt, dann wird ihm trotzdem insgesamt der Biodiversitätsbeitrag 2020 ausbezahlt. Erreicht der Betrieb mit dem Punktesystem schon ab 2021 oder 2022 einen höheren Projekt-Biodiversitätsbeitrag, wird dieser ausbezahlt. Ab 2023 muss mit dem neuen Punktesystem mindestens der Biodiversitätsbeitrag 2020 erreicht werden.

10. Abgeltungen und Beiträge

- Es gilt jeweils die aktuellste Version der Tabelle «Grundlagen – Flächen / Qualität / Punkte / Beiträge». Sollte die Finanzierung der Beiträge im Projektbudget nicht mehr möglich sein, so kann eine lineare Kürzung der Beiträge vorgenommen werden.
- Die Projektleitung kann einen maximalen Beitrag pro Betrieb festlegen.

- Der Umgang mit kommunalen Beiträgen wird in Absprache mit den jeweiligen Gemeinden individuell geregelt.
- Ihre zibif-Flächen sind im Agriportal angemeldet und erhalten weiterhin die Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge des regulären DZ-Systems. Die Differenz zum Projektbeitrag wird durch die Abteilung Landwirtschaft berechnet und jeweils bis Ende Jahr separat ausbezahlt.
- Die Betriebe erhalten von 2021 bis 2025 einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 500.-.
- Es werden gewisse Arbeitstage wie zum Beispiel für Weiterbildungen, Interviews und Workshops entschädigt; ganze Arbeitstage mit CHF 336.-, Halbtage mit CHF 168.-.

April 2021